

# **Ortsgemeinde Belg**

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen**

Gültig ab: 06.01.2023

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 06.01.2023

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

der Ortsgemeinde Belg vom 10.12.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Belg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Vorbemerkung:

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.*

## INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Gemeindehaus.....	4

*Zusätzlicher Hinweis zur Kautio**n**, den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung***Fehler! Textmarke nicht definiert.**

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Belg, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Belg, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht**

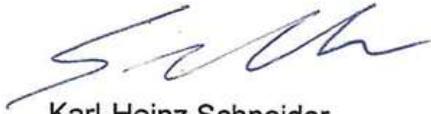
(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden.
5. Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen und Kindergärten zu deren Kindergartenbezirk die Ortsgemeinde gehört.

## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

Belg, den 10.12.2022  
Ortsgemeinde Belg



Karl-Heinz Schneider  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

### I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
  - 1.1. private Nutzung oder gewerbliche Nutzung
    - 1.1.1. Saal (inkl. Küche, Toiletten)
      - 1.1.1.1. pro Tag .....25,00 Euro  
(einschl. 1 Tag Vorbereitung und 1 Tag Nachbereitung)
      - 1.1.1.2. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 6 Stunden) ..... 15,00 Euro
  2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde ..... 15,00 Euro

Von der Ortsgemeinde werden Nebenkosten per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs mit der Abrechnung der Benutzung in Rechnung gestellt.